



ANHANG D: LEISTUNGSBESTIMMUNG

Inhalt

Art. 1.-	Prüfungen oder Tests	2
Art. 2.-	Sonstige Leistungen („andere Art der Teilnahme“).....	3
Art. 3.-	Verweigerung der Teilnahme an Leistungsbewertungen	4
Art. 4.-	Unethisches Verhalten	4

Art. 1.- Prüfungen oder Tests

- 1.1. Pro Klasse und Fach wird eine bestimmte Anzahl von Tests oder Prüfungen durchgeführt. Diese wird vom Rektorat unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Fachleitungen festgelegt. Die Tests müssen mindestens eine Woche im Voraus angekündigt werden. Das Rektorat erstellt eine Tabelle mit den Informationen zu den Tests und Prüfungen nach Fach und Niveau.
- 1.2. In jedem Schuljahr muss in jedem Fach mindestens eine Prüfung oder Test abgelegt werden. Mit vorheriger Genehmigung des Rektorats kann eine Prüfung oder ein Test im Schuljahr in jedem Fach durch andere Formen der Leistungsbewertung (z. B. Projektarbeiten, praktische Arbeiten usw.) ersetzt werden. Für die Qualifikationsphase (*Abitur*) gilt die geltende *DIA-Prüfungsordnung*.
- 1.3. Die vorgeschriebenen Tests und Prüfungen sind gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen. Der Fachlehrer entscheidet unter Berücksichtigung des Schulkalenders und in Absprache/Abstimmung mit den anderen Lehrern der Klasse, an welchen Tagen die Tests oder Prüfungen stattfinden. Für die Klassen der Oberstufe werden die Termine für die Tests oder Prüfungen zentral festgelegt.
- 1.4. In der Regel werden nicht mehr als drei Prüfungen oder Tests pro Woche und nicht mehr als einer pro Tag durchgeführt; Ausnahmen erfordern die Genehmigung der Schulleitung.
- 1.5. In der Regel darf eine schriftliche Übung (Test) nicht am selben Tag wie eine Prüfung stattfinden; Ausnahmen erfordern die Genehmigung des jeweiligen Sektionsleiters.
- 1.6. Die Anforderungen der Tests oder Prüfungen und die alternativen Formen der Leistungsbewertung müssen den Leistungserwartungen entsprechen, die auf dem im Unterricht behandelten Stoff und den Lehrplänen basieren. Die Berücksichtigung der „Durchschnittsleistung“ einer Lerngruppe bedeutet nicht, dass auf die für diese Gruppe aufgrund ihres Alters und ihrer Unterrichtsform vorgesehenen Erwartungen verzichtet wird, die sich aus den Richtlinien und Lehrplänen und gegebenenfalls aus den Anforderungen der standardisierten Prüfungen ergeben (im Abitur werden die EPA: Einheitliche Prüfungsanforderungen der KMK berücksichtigt).
- 1.7. Die Tests oder Prüfungen werden zunächst dem Fachleiter und anschließend dem Abteilungsleiter zur Genehmigung vorgelegt, bevor sie in den folgenden Fällen an die Schüler zurückgegeben werden:
 - wenn mehr als 1/3 der schriftlichen Tests ein mangelhaftes oder unzureichendes Ergebnis aufweisen;
 - wenn 2/3 der Prüfungen im Bereich „gut“ oder „sehr gut“ liegen; oder

- wenn der Gesamtdurchschnitt der Klasse unter dem Bereich „ausreichend“ liegt.
- 1.8. Alle Tests oder Prüfungen werden benotet und die Notenbegründung wird erläutert; außerdem werden Schwächen und Stärken des Tests oder der Prüfung aufgezeigt. Um die individuelle Leistung jedes Schülers im Vergleich zum Rest der Klasse einordnen zu können, müssen der Gesamtdurchschnitt sowie die Notentabelle (Zeugnis) bekannt gegeben werden.
 - 1.9. Die Tests oder Prüfungen werden so schnell wie möglich, spätestens jedoch nach fünfzehn (15) Werktagen zurückgegeben. In den Klassen 1 bis 4 der Primaria spätestens nach fünf (5) Werktagen.
 - 1.10. Die Tests oder Prüfungen sind bei der Rückgabe zu besprechen. Die Besprechung kann allgemein im Unterricht und bei Bedarf auch einzeln erfolgen.
 - 1.11. Die Tests oder Prüfungen werden den Schülern nach der Benotung und Besprechung mit ihnen ausgehändigt, damit auch die Erziehungsberechtigten davon Kenntnis nehmen, sie unterschreiben und aufbewahren können; dies gilt nur bis zur 9. Klasse. Ab der 10. Klasse (I der Sekundarstufe II) werden die Prüfungen vom Fachlehrer aufbewahrt und im Falle des *Abiturs* im Sekretariat abgegeben; die Schule ist für die Aufbewahrung der schriftlichen Prüfungen in diesem Zweig bis zu einem Jahr nach deren Beendigung verantwortlich.
 - 1.12. Eine weitere Prüfung oder Arbeit im selben Fach kann nur geschrieben werden, wenn die vorherige zurückgegeben und besprochen wurde.

Art. 2.- Sonstige Leistungen („andere Art der Teilnahme“)

- 2.1. Weitere mündliche und praktische Beiträge im Zusammenhang mit dem Unterricht sowie eventuelle kurze schriftliche Aufgaben (Tests) fallen unter „sonstige Leistungen“. Die Bewertung dieser Leistungen hängt vom Umfang und der korrekten Anwendung der Kenntnisse, Kompetenzen und Fähigkeiten sowie von der Art der Präsentation, dem Grad der Selbstständigkeit und der Qualität und Kontinuität der Beiträge der Schüler im Unterricht ab.
- 2.2. Schriftliche Tests sind in allen Fächern nach vorheriger Ankündigung zulässig. Ihr Inhalt darf maximal den Stoff der letzten vier Unterrichtsstunden umfassen; sie sind innerhalb von maximal 20 (zwanzig) Minuten zu bearbeiten.
- 2.3. Kurze schriftliche Kontrollen über Hausaufgaben oder eingereichte Aufgaben sind keine Tests, ebenso wenig wie kurze schriftliche Vokabelübungen. Sie können wiederholt abgelegt werden, auch wenn am selben Tag eine andere Prüfung oder ein anderer Test in einem anderen Fach stattfindet.

- 2.4. Die Formen der „mündlichen Beteiligung“, die in die Bewertung einfließen können, hängen vom Alter und der Jahrgangsstufe ab. Die mündliche Leistung umfasst unter anderem: Beiträge im Unterricht, Präsentationen, kurze Reden oder Zusammenfassungen der wesentlichen Teile der verschiedenen Unterrichtseinheiten, Hausaufgaben usw.
- 2.5. Die Hausaufgaben ergänzen die Arbeit in der Schule und dienen sowohl der Festigung des Unterrichtsstoffes als auch der Vorbereitung auf die nächste Unterrichtsstunde. Die Hausaufgaben sind regelmäßig vom Lehrer zu kontrollieren. Hausaufgaben werden nicht benotet, ihre Erledigung wird jedoch bei der Gesamtbewertung berücksichtigt.
- 2.6. Das Sozialverhalten und die Einstellung zur Arbeit (Kooperation und Engagement im Unterricht) werden separat bewertet (siehe *Anhang E*).

Art. 3.- Verweigerung der Teilnahme an Leistungsbewertungen

- 3.1. Wenn ein Schüler sich weigert, eine Prüfung, einen Test oder eine andere geforderte Leistung zu erbringen, wird die Note „ungenügend“ vergeben.
- 3.2. Die Nichterfüllung einer Aufgabe, auch ohne direkte Ablehnung (z. B. Abgabe eines leeren Blattes anstelle einer Prüfung oder eines Tests), gilt ebenfalls als Verweigerung der Leistungsbewertung. In diesem Fall lautet die Note „ungenügend“ und fließt in die Endnote ein.

Art. 4.- Unethisches Verhalten

Die Sanktionen für die Absicht und/oder Handlung des Betrugs bei einer Prüfung, einem Test oder anderen Formen der Leistungsbewertung sind in den entsprechenden Prüfungsordnungen (*Prüfungsordnungen* und Schulordnung der Schule) geregelt.

- 4.1 Wenn ein Schüler bei einer Aufgabe unerlaubte Hilfsmittel verwendet, begeht er einen Betrug. Bei Betrug, Betrugsversuchen oder Beihilfe zum Betrug bewertet der Fachlehrer die Umstände und bestraft gegebenenfalls den oder die beteiligten Schüler.
- 4.2 Wenn ein Schüler betrügt, zu betrügen versucht oder beim Betrug hilft, muss der Aufsichtslehrer den Verstoß dokumentieren, die unerlaubten Hilfsmittel einziehen und den Fachlehrer informieren.
- 4.3 Wird während einer Prüfung oder einem Test ein Betrugsversuch entdeckt, muss der Schüler seine Arbeit fortsetzen, nachdem der Aufsichtslehrer das Fehlverhalten in der Prüfung oder den Test dokumentiert hat. Nach Beendigung der Prüfung oder des Tests

prüft der Fachlehrer, ob Teile davon benotet oder vollständig für ungültig erklärt werden können.

- 4.4** In allen Fällen müssen die Lehrkräfte vor der Ergreifung von Sanktionen den Sektionsleiter einbeziehen.